

RICHTLINIE ZU SANKTIONEN

Coca-Cola

Hellenic Bottling Company

INHALTSVERZEICHNIS

I. Grundsatzerklärung	3
II. Für wen gilt diese Richtlinie?.....	3
III. Was sind Sanktionen?	3
IV. Einhaltung von Sanktionen.....	5
V. Äußern Sie Bedenken.....	6
VI. Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Richtlinie	6
VII. Fragen Sie in Zweifelsfällen um Rat.....	6

I. Grundsatzerklärung

Die Coca-Cola Hellenic Bottling Company ("**CCHBC**" oder die "**Gesellschaft**") hat sich zur Einhaltung aller anwendbaren Sanktionsgesetze und -verordnungen, Embargos sowie in diesem Zusammenhang verhängten restriktiven Maßnahmen („**Sanktionen**“) verpflichtet. CCHBC setzt wirksame Maßnahmen, um die Einhaltung von und das Bewusstsein für Sanktionen sicherzustellen.

Zur Umsetzung dieser Richtlinie haben wir ein Sanktions-Screening-Verfahren eingeführt und werden uns in Zukunft streng daran halten. Das Verfahren legt die wichtigsten Schritte und Grundsätze für die Einhaltung der anwendbaren Sanktionen fest. Die Nichteinhaltung von Sanktionen kann zu schwerwiegenden zivil- und strafrechtlichen Folgen sowohl für unser Unternehmen als auch für einzelne Mitarbeiter, leitende Angestellte und Führungskräfte sowie zu einer erheblichen Rufschädigung für CCHBC führen.

Die Nichteinhaltung dieser Richtlinie ist eine ernste Angelegenheit, die Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Entlassung nach sich ziehen kann. Sanktionsverstöße können auch rechtliche Konsequenzen für betroffene Personen haben, einschließlich hoher Geldstrafen und Gefängnisstrafen. Mitarbeiter sind verpflichtet, mögliche Verstöße gegen diese Richtlinie unverzüglich entweder mit dem Ethics und Compliance Officer abzustimmen oder über unsere Speak Up! Hotline zu melden.

II. Für wen gilt diese Richtlinie?

Die Richtlinie gilt für jeden, der für das Unternehmen weltweit tätig ist, unabhängig von Ort, Rolle oder Führungsebene. Hierzu zählen alle Mitarbeiter, Manager, Mitglieder des Executive Leadership Teams sowie Geschäftsführer des Unternehmens.

Wir erwarten, dass alle Mitarbeiter, egal ob in einem befristeten oder unbefristeten Dienstverhältnis, Berater, Vertreter und andere Dritte, die im Namen des Unternehmens tätig sind, die Grundsätze dieser Richtlinie einhalten.

Jede nicht 100%ige Tochtergesellschaft und alle Joint-Ventures, die das Unternehmen beherrscht, sowie sämtliche Joint-Venture-Partner müssen eine vergleichbare Sanktionsrichtlinie umsetzen. Wenn wir an einem Joint-Venture beteiligt sind, dieses jedoch nicht beherrschen, regen wir unsere Partner dazu an, die Vorgaben der Richtlinie innerhalb des Joint-Ventures und bei ihren eigenen Betriebsabläufen zu befolgen.

III. Was sind Sanktionen?

Sanktionen sind Zwangsmaßnahmen, die von Staaten und internationalen Organisationen (wie den Vereinten Nationen) auferlegt werden, um geschäftliche Handlungen mit bestimmten anderen Staaten, Organisationen und Einzelpersonen einzuschränken. Sie nehmen verschiedene Formen an, darunter:

- Umfangreiche Verbote im Umgang mit bestimmten Staaten, Einzelpersonen oder Unternehmen;
- Handelsbeschränkungen, einschließlich Waffenembargos und Exportverbote für bestimmte Waren und Dienstleistungen;
- Finanzsanktionen, wie das Einfrieren von Vermögenswerten und das Verbot von Finanztransaktionen; und
- Reiseverbote.

Sowohl die Sanktionsziele als auch die Art der Restriktionen, die durch Sanktionen auferlegt werden, können sich ständig ändern. Aus Compliance-Gründen ist es daher wesentlich, Informationen über alle Sanktionen, die für unser Unternehmen einschlägig sein könnten, stets aktuell zu halten. Von besonderer Bedeutung sind die Schweizer Sanktionen, da die Muttergesellschaft der CCHBC-Gruppe ihren Sitz in der Schweiz hat, und EU-Sanktionen, da CCHBC einen erheblichen Teil ihrer Geschäfte in der EU abwickelt.

EU Sanktionen gelten für:

- EU-Unternehmen und EU-Bürger in Bezug auf alles, was sie auf der Welt tun - auch wenn ein EU-Bürger bei einem Nicht-EU-Unternehmen angestellt ist;
- Nicht-EU-Unternehmen und Arbeitnehmer aus Nicht-EU-Staaten in Bezug auf alles, was sie in der EU tun, sowie alle Geschäfte, die ganz oder teilweise in der EU abgewickelt werden.

US Sanktionen gelten für:

- US-Unternehmen und ihre ausländischen Niederlassungen (und, für bestimmte Sanktionen, nicht US-amerikanische Tochtergesellschaften von US-Unternehmen) in Bezug auf alles, was sie irgendwo auf der Welt tun;
- US-Bürger und Ausländer mit ständigem Wohnsitz in den Vereinigten Staaten (d. H. Inhaber einer "Green Card") in Bezug auf alles, was sie irgendwo auf der Welt tun;
- nicht US-amerikanische Unternehmen und Nicht-US-Staatsangehörige in Bezug auf alles, was sie in den USA tun, und alle Geschäfte, die ganz oder teilweise in den Vereinigten Staaten abgewickelt werden.

US-Sanktionen können auch auf Transaktionen angewendet werden, die die Vereinigten Staaten berühren oder betreffen, einschließlich derjenigen, die das US-Finanzsystem (z. B. in Dollar denominierte Transaktionen) nutzen, und solche Transaktionen, die US-Unternehmen, US-Bürger oder US-Ursprungserzeugnisse einbeziehen.

Die Vereinigten Staaten haben auch sogenannte "Sekundärsanktionen" gegen bestimmte Staaten – z.B. den Iran, Russland – erlassen, welche unmittelbar auf Nicht-US-Unternehmen und Einzelpersonen abzielen, die bestimmte Aktivitäten bzw Arten von Transaktionen mit diesen Staaten durchführen. Diese Sanktionen sehen die Verhängung einer Reihe von Maßnahmen vor, die Nicht-US-Unternehmen und Einzelpersonen von der US-Wirtschaft ausschließen sollen.

Schweizer Sanktionen gelten für:

- Schweizer, alle Geschäfte basierend auf schweizerischem Recht und jede Person, ungeachtet der Staatsangehörigkeit, die sich in der Schweiz aufhält.
- Personen und Unternehmen mit Sitz außerhalb der Schweiz in Bezug auf alles, was sie in der Schweiz tun, sowie auf Geschäfte, die ganz oder teilweise in der Schweiz abgewickelt werden.

Die Sanktionen des **Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (UK)** gelten für:

- UK-Unternehmen und UK-Staatsangehörige in Bezug auf alles, was sie irgendwo auf der Welt tun - auch wenn ein UK- Staatsangehöriger bei einem nicht-UK Unternehmen beschäftigt ist.
- Nicht- UK- Unternehmen und Nicht- UK-Mitarbeiter in Bezug auf alles, was sie in UK tun, und auf Geschäfte, die ganz oder teilweise in UK getätigt werden.

IV. Einhaltung von Sanktionen

CCHBC und ihre Tochtergesellschaften sowie ihre Mitarbeiter müssen alle Sanktionen einhalten, die für die betroffene Person gelten und dürfen keine Geschäfte tätigen, die gegen geltende Sanktionen verstoßen könnten.

Im Allgemeinen, Sanktionen:

- verbieten jegliche Geschäftstätigkeit mit Einzelpersonen oder Unternehmen, die auf einer anwendbaren Sanktionsliste über eingefrorene Vermögenswerte genannt sind, z. B. die US Specially Designated Nationals List, die US Denied Persons List, die konsolidierte Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, die finanziellen Sanktionen der EU unterliegen, oder auf einer anderen von einer zuständigen Behörde geführten Liste (einschließlich in der Schweiz und in UK)
- verbieten jegliche Geschäftstätigkeit mit Unternehmen, die sich im wirtschaftlichen Eigentum oder unter der Kontrolle von Organisationen befinden, die auf den oben genannten Listen stehen.
- verbieten oder beschränken die Geschäftstätigkeit mit bestimmten Staaten oder Gebieten. Zum Beispiel ist es US-Personen generell untersagt, mit Kuba, Iran, Syrien, Nordkorea und der Krim ("**sanktionierte Gebiete**") wirtschaftliche Interaktionen zu tätigen. Auch für EU-, Schweizer und UK- Unternehmen und EU-, Schweizer und UK-Bürger sind wirtschaftliche Interaktionen mit einigen dieser Staaten eingeschränkt.
- verbieten die Erleichterung bzw Förderung von Transaktionen, die man nicht direkt selbst vornehmen darf. Zum Beispiel darf ein US-Bürger die Geschäfte eines Nicht-US Unternehmens mit der Krim nicht unterstützen oder billigen. Ebenso darf ein EU-Unternehmen seine Nicht-EU-Tochtergesellschaft nicht dazu nutzen, um Geschäfte über einen von der EU eingefrorenen Vermögenswert zu tätigen oder Geschäfte zu tätigen, die durch EU-Sanktionen verboten sind¹.

Es ist zu beachten, dass Sanktionen nicht nur für Unternehmen, sondern auch für Einzelpersonen gelten und sich daher EU-, US-, UK- und Schweizer Bürger, die außerhalb der EU/USA/UK/ Schweiz tätig sind, über die spezifischen auf sie anwendbaren Sanktionen bewusst sein müssen, zusätzlich zu jenen Sanktionen, die für ihren Arbeitgeber gelten.

Um die Einhaltung von Sanktionen zu ermöglichen, unterzieht CCHBC seine Geschäftspartner einem Screening-Verfahren. Das Screening-Verfahren zielt darauf ab, zu bestimmen, ob ein potentieller Geschäftspartner auf einer Sanktionsliste über eingefrorene Vermögenswerte genannt ist oder im Eigentum oder unter der Kontrolle einer solchen Person steht. Ein Genehmigungsverfahren für Transaktionen, die sanktionierte Gebiete umfassen würden, ist nachstehend beschrieben.

CCHBC und ihre Tochtergesellschaften müssen auch die Sanktionsverpflichtungen bei ihren Finanzierungsvereinbarungen wie Kredit- und Versicherungsverträgen berücksichtigen, die über die rechtlichen Verpflichtungen hinausgehen können, die durch Sanktionen auferlegt werden.

Holen Sie Genehmigungen ein

Jede beabsichtigte Transaktion, Aktivität oder jedes Projekt, das ein sanktioniertes Gebiet oder eine Person oder ein Unternehmen umfasst, das auf einer relevanten Sanktionsliste genannt ist, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung eines Juristen der zuständigen Rechtsabteilung der Gesellschaft

¹ Die Recusal Policy des Unternehmens enthält weitere Details darüber, wer die geltenden Sanktionen einhalten muss, wenn ein CCHBC-Unternehmen, das nicht ein EU- /Schweizer / USA- oder UK- Unternehmen ist, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen ein Geschäft tätigen darf, das eine verbotene Transaktion nach EU-, Schweizer-, UK- oder US-Sanktionen darstellen würde.

("Ethics und Compliance Officer"). Welchen Ethics und Compliance Officer Sie kontaktieren sollen hängt von Ihrer Rolle ab:

- Länderangestellte: Country Legal Director
- Country Legal Directors und Group Function Mitarbeiter: Head of Legal Compliance
- General Manager, CEO, Mitglieder des Executive Leadership Teams: General Counsel.

Kopien dieser Genehmigungen müssen vom Ethics und Compliance Officer aufbewahrt und bei Anfrage den Auditoren und Prüfern zur Verfügung gestellt werden.

V. Äußern Sie Bedenken

Wenn Ihnen bewusst wird, dass CCHBC oder eine ihrer Tochtergesellschaften unbeabsichtigt gegen geltende Sanktionen verstoßen hat, wenden Sie sich unverzüglich an den Ethics und Compliance Officer, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen, oder erstatten eine Meldung über unsere SpeakUp!Line. Dadurch erhält das Unternehmen die Möglichkeit, eine etwaige Verletzung gegen Sanktionen zu prüfen und zu beheben, idealerweise bevor es zu einem Gesetzesverstoß kommt oder ein Risiko für den Ruf des Unternehmens entsteht.

VI. Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Richtlinie

Für CCHBC ist die Nichteinhaltung dieser Richtlinie eine ernste Angelegenheit und kann zu disziplinarischen Maßnahmen bis hin zur Entlassung führen. Verstöße gegen Sanktionen können auch rechtliche Konsequenzen für die handelnden Personen nach sich ziehen, einschließlich hoher Geldstrafen und Gefängnisstrafen.

VII. Fragen Sie in Zweifelsfällen um Rat

Wenn Sie jemals unsicher sind, wie Sie in einer Situation reagieren sollen oder ob ein bestimmtes Verhalten unangemessen ist oder der Richtlinie widerspricht, sollten Sie stets Ihren Ethics und Compliance Officer um Rat fragen, bevor Sie handeln.

Für Fragen zu dieser Richtlinie wenden Sie sich bitte an Ihren Vorgesetzten oder alternativ an Ihren Ethics und Compliance Officer.

Diese Richtlinie kann von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit dem Group Chart of Authority geändert und aktualisiert werden. Die jeweils aktuelle Version dieser Richtlinie kann auf Anfrage vom Head of Legal Compliance angefordert werden und ist im Intranet des Unternehmens und auf der Website www.coca-colahellenic.com verfügbar.

Letzte Änderung: November 2022